

111.01

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW (StuPO PH FHNW)

vom 1. Januar 2025

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 10. Februar 2020 erlässt der Direktionspräsident auf Antrag des Direktors der PH FHNW die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO PH FHNW).

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich ¹ Die Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses der nachfolgend aufgeführten Studiengänge der PH FHNW:

Bachelorstudiengänge:

- a. Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)¹ als regulärer Studiengang sowie als Studienvariante Quereinstieg und BachelorPlus,
- b. Bachelorstudiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)² als regulärer Studiengang sowie als Studienvarianten Quereinstieg und BachelorPlus,
- c. Bachelorstudiengang Logopädie,
- d. Bachelorstudiengang Sekundarstufe I als regulärer Studiengang sowie als Studienvariante Quereinstieg.

Masterstudiengänge:

- e. Masterstudiengänge Sekundarstufe I als reguläre Studiengänge sowie als Studienvarianten Quereinstieg und MasterPlus,
- f. Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom Maturitätsschulen (Studienanteil der PH FHNW),
- g. Masterstudiengang Sonderpädagogik mit den Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik.

Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen),

¹ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

² Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

Stufenerweiterungsstudiengang Kindergarten-/Unterstufe,

Stufen- und Facherweiterungsstudiengänge Primarstufe,

Stufen- und Facherweiterungsstudiengänge Sekundarstufe I und II.

² Kooperationsstudiengänge richten sich nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung, soweit der Kooperationsvertrag keine davon abweichenden Regelungen enthält. Weiterbildungsprogramme werden separat geregelt.

³ Hörerinnen und Hörer sind zu den Veranstaltungen zugelassen, wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Sie erwerben keine ECTS-Punkte. Die Bestimmungen der vorliegenden StuPO sind mit Ausnahme der §§ 9 Abs. 1 lit. d und e, 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 bis 3 nicht anwendbar. Gaststudierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, nehmen zeitlich begrenzt an einem Studiengang teil und unterliegen dafür sinngemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Weiterführende Erlasse

Studienreglemente ¹ Die ausführenden Bestimmungen zu den in § 1 aufgeführten Studiengängen sowie zu den Erweiterungsstudiengängen gemäss den Vorgaben der einschlägigen EDK-Anerkennungsreglemente sind im Studienreglement des betreffenden Studiengangs geregelt. Dieses regelt insbesondere:

- a. die Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- b. den Studienplan und den Studienaufbau,
- c. das Prüfungswesen und die Leistungsbewertung,
- d. die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Diplom-Studiengang Sekundarstufe II sowie die Zusatzausbildung Berufspädagogik,
- e. die erforderlichen Sprachkompetenzen und Sprachaufenthalte.

Das Studienreglement des jeweiligen Studiengangs wird von der Direktorin resp. vom Direktor erlassen.

Erlasssammlung ² Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Studienreglemente sowie weitere Rechtserlasse sind in der systematischen Erlasssammlung der PH FHNW abgelegt und öffentlich zugänglich.

Teil 2: Studium**§ 3****Zulassung zum Studium und Aufnahme ins Studium**

*Bachelorstudien-
gänge Kindergarten-/
Unterstufe und Pri-
marstufe*

¹ Die Zulassung zum Studium der Bachelorstudiengänge Kindergarten-/Unterstufe sowie Primarstufe setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. eine gymnasiale Maturität oder eine Ergänzungsprüfung gemäss EDK-Reglement Nr. 4.2.1.3 (Passerelle)³,
- b. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
- c. einen Abschluss einer Fachhochschule,
- d. eine Fachmaturität Pädagogik,
- e. eine Ergänzungsprüfung „Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik“. Die Zulassung zu dieser Prüfung setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
 - i) Berufsmaturität,
 - ii) Fachmaturität (nicht Pädagogik),
 - iii) Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule,
 - iv) einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit nachgewiesener Berufserfahrung im Umfang von 200 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung.

Die Direktorin, der Direktor regelt auf Antrag der Hochschulleitung die Prüfungsmodalitäten, die Zuständigkeiten und das Verfahren in entsprechenden Richtlinien.

Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss lit. a bis e werden zum Studium zugelassen, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit und Berufseignung hin geprüft worden sind (Aufnahme "sur dossier"); Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Aufnahmeverfahren ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- i) Mindestalter 27 Jahre,
- ii) Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- iii) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 8 Jahren verteilt sein.

Die Zulassung zur Studienvariante Quereinstieg setzt zusätzlich voraus:

- iv) Absolvieren der für die Studienvariante Quereinstieg vorgegebenen Berufsorientierung,
- v) für den Quereinstieg Primarstufe zusätzlich Nachweis der Sprachkompetenz Niveau B2 gemäss Gemeinsamem europäischem Referenzrahmen für die gewählte Fremdsprache. Dieser Nachweis darf nicht älter als 5 Jahre sein; bei Nachweis eines höheren Niveaus (C1, C2) spielt das Alter des Nachweises keine Rolle.

Bei der Zulassung mit einem formalen Zulassungsausweis gemäss Abs. 1 lit. a-e ersetzt der formale Zulassungsausweis das Erfordernis des Abschlusses einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II.

³ Reglement vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (EDK-Reglement Nr. 4.2.1.3)

Bachelorstudiengang Logopädie ² Die Zulassung für den Bachelorstudiengang Logopädie setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. eine gymnasiale Maturität oder eine Ergänzungsprüfung gemäss dem EDK-Reglement Nr. 4.2.1.3 (Passerelle)³,
- b. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
- c. einen Abschluss einer Fachhochschule.

Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss lit. a bis c werden zum Studium zugelassen, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme "sur dossier"); Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Aufnahmeverfahren ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- i) Mindestalter 27 Jahre,
- ii) Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- iii) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 8 Jahren verteilt sein.

Erforderlich ist zusätzlich die phoniatische und logopädische Eignungsprüfung. Ferner ist ein vor Studienbeginn absolviertes Zulassungspraktikum nachzuweisen. Näheres ist im Studienreglement Logopädie festgeschrieben.

Bachelorstudiengang Sekundarstufe I ³ Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sekundarstufe I setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. eine gymnasiale Maturität oder eine Ergänzungsprüfung gemäss dem EDK-Reglement Nr. 4.2.1.3 (Passerelle)³,
- b. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (darin inbegriffen die Studiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a und b),
- c. einen Abschluss einer Fachhochschule.

Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss lit. a bis c werden zum Studium zugelassen, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit und Berufseignung hin geprüft worden sind (Aufnahme "sur dossier"); Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Aufnahmeverfahren ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- i) Mindestalter 27 Jahre,
- ii) Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- iii) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 8 Jahren verteilt sein.

Die Zulassung zur Studienvariante Quereinstieg setzt zusätzlich voraus:

- iv) Absolvieren der für die Studienvariante Quereinstieg vorgegebenen Berufsorientierung,
- v) Bei der Wahl einer Fremdsprache zusätzlich Nachweis der Sprachkompetenz Niveau B2 gemäss europäischem Referenzrahmen.

Bei der Zulassung mit einem formalen Zulassungsausweis gemäss Abs. 3 lit. a-c ersetzt der formale Zulassungsausweis das Erfordernis des Abschlusses einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II.

Masterstudiengänge Sekundarstufe I ⁴ Die Zulassung zu den Masterstudiengängen Sekundarstufe I setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. ein Bachelor-Diplom Sekundarstufe I,
- b. ein Fach-Bachelor-Diplom⁴ in mindestens einem Fach des Fächerkanons der Sekundarstufe I gemäss EDK Anerkennungsreglement⁵; liegt für das zweite Fach kein Fachbachelordiplom vor, kann dieses unter Auflagen in Höhe von maximal 20 ECTS-Punkten für ein Einzelfach, maximal 24 ECTS-Punkten für Bewegung und Sport und maximal 35 ECTS-Punkte für ein Integrationsfach (Fachwissenschaft) studiert werden,
- c. ein EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (darin inbegriffen die Studiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a und b) oder ein altrechtliches von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder die Primarstufe, sofern eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis auf der Primarstufe und/oder der Sekundarstufe I bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent nachgewiesen werden kann

Voraussetzung für die Zulassung zur Studienvariante Quereinstieg ist ein Bachelor-Diplom Sekundarstufe I im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg an der PH FHNW.

Diplomstudiengang Sekundarstufe II ⁵ Die Zulassung zum Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen) setzt die folgenden Abschlüsse voraus:
ein universitäres Bachelor-Diplom in mindestens einem Schulfach und ein universitärer Masterabschluss, der spätestens ein Semester vor der Diplomierung vorgelegt werden muss. Die Einzelheiten zum fachwissenschaftlichen Abschluss werden im Studienreglement festgelegt.

Masterstudiengang Sonderpädagogik ⁶ Die Zulassung zum Masterstudiengang Sonderpädagogik in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom der Kindergarten-/Unterstufe oder Primarstufe,
- b. ein von der EDK anerkanntes Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie,

Mit Zusatzleistungen können Personen mit folgendem Abschluss zugelassen werden:

- c. mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder für Maturitätsschulen,
- d. mit einem Bachelor-Diplom eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I,
- e. mit einem Bachelor-Diplom in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie.

⁴ Grundsätzlich universitäre Bachelorabschlüsse mit Ausnahme spezialisierter Fachhochschulen (Kunst, Musik, Sport). Liegt lediglich ein Fachhochschulbachelor für die Zulassung zum Erstfach vor, ist zusätzlich eine gymnasiale Maturität als Studienberechtigungsausweis notwendig.

⁵ Anhang I des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019

- ⁷ Die Zulassung zum Masterstudiengang Sonderpädagogik in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
- a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
 - b. ein Bachelor-Diplom eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I,

Mit Zusatzleistungen können Personen mit folgendem Abschluss zugelassen werden:

- c. mit einem von der EDK anerkannten Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie,
- d. mit einem Bachelor-Diplom in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder Psychologie.

Als Zusatzleistungen müssen je nach Vorleistungen fachspezifische und/oder praktische Zusatzleistungen gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Nr. 4.2.2.2.)⁶ erbracht werden. Die Einzelheiten werden im Studienreglement festgelegt.

Die Zulassung zum Studium der zweiten Vertiefungsrichtung wird im Studienreglement festgelegt.

- Stufenerweiterungen* ⁸ Die Zulassung zum Stufenerweiterungsstudiengang Kindergarten-/Unterstufe setzt folgenden Abschluss voraus:
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe Schuljahre 1-2 oder Schuljahre 3-8.

- ⁹ Die Zulassung zum Stufenerweiterungsstudiengang Primarstufe setzt folgenden Abschluss voraus:
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe Schuljahre 1-2 oder Schuljahre 3-8.

- Facherweiterungen* ¹⁰ Die Zulassung zum Facherweiterungsstudiengang Primarstufe setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
- a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul-/Unterstufe resp. Kindergarten-/Unterstufe oder Primarstufe,
 - b. eine kantonale Lehrberechtigung für die Primarstufe, sofern eine mindestens 5-jährige Unterrichtspraxis sowie eine Empfehlung einer Schulleitung oder einer Bildungsdirektion nachgewiesen werden kann.

- ¹¹ Die Zulassung zum Facherweiterungsstudiengang Sekundarstufe I setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
- a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I,
 - b. eine kantonale Lehrberechtigung für die Sekundarstufe I, sofern eine mindestens 5-jährige Unterrichtspraxis sowie eine Empfehlung einer Schulleitung oder einer Bildungsdirektion nachgewiesen werden kann.

¹² Für die Zulassung zum Facherweiterungsstudiengang Sekundarstufe II werden die Einzelheiten zur Zulassung im Studienreglement festgelegt.

- Zulassungsverfahren* ¹³ Die Direktorin, der Direktor regelt das Verfahren der Zulassung auf Antrag der Hochschulleitung in entsprechenden Richtlinien.

⁶ Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 22. Juni 2023 der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)

Verweigerung der Zulassung

¹⁴ Im Rahmen der Prüfung der formellen Voraussetzungen der Hochschulzulassungsberechtigung kann die Zulassung wegen strafrechtlicher oder disziplinarischer Vergehen, welche für die Ausübung des Berufes relevant sind, verweigert werden.

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

¹⁵ Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind:

- a. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die den Studienberechtigungsausweis nicht an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II im deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen einen Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C2 gemäss europäischem Referenzrahmen erbringen. Der Nachweis ist mit der Anmeldung zum Studium, spätestens jedoch bei Studienbeginn vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt unter der Auflage, dass der Nachweis bei Studienbeginn erbracht ist.
- b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Lehrbefähigung in einer modernen Fremdsprache erwerben möchten, müssen den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz für das Studium gemäss den Angaben im Studienreglement erbringen.
- c. Studienbewerberinnen und -bewerber müssen mit der Anmeldung bestätigen, dass sie nicht von einer anderen Hochschule oder der PH FHNW aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind.
- d. Liegt ein Ausschluss gemäss lit. c vor, ist die Zulassung grundsätzlich nicht möglich. Die Direktorin, der Direktor kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Das Gesuch kann in der Regel frühestens zwei Jahre nach Nichtbestehen des Leistungsnachweises gestellt werden, welcher zum Ausschluss geführt hat. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn der Ausschluss aufgrund fehlender Berufseignung oder eines strafrechtlich oder schwerwiegend disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens erging.

Ausländische Ausbildungsabschlüsse

¹⁶ In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gilt das EDK-Reglement Nr. 4.2.3.1.⁷

Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

¹⁷ Studienbewerberinnen und -bewerber können bei der Zulassung zum Studium die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen beantragen. Die Direktorin, der Direktor regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren auf Antrag der Hochschulleitung in Richtlinien.

Kosten Anrechnungsverfahren

¹⁸ Die Anrechnungsverfahren gemäss Abs. 17 sind kostenpflichtig. Die Ansätze sind in der Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) der FHNW festgeschrieben.

Mindestens abrechenbare ECTS-Punkte

¹⁹ Abgerechnete ECTS-Punkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren auf Basis der Exmatrikulationsbestätigung zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Punkte berechnet. Eine Zulassung zum Studium ist nur möglich, wenn noch genügend abrechenbare ECTS-Punkte für den Studienabschluss zur Verfügung stehen.

²⁰ Stehen weniger als die gemäss Abs. 19 verlangten abrechenbare ECTS-Punkte zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor auf begründetes Gesuch hin über die ausnahmsweise Zulassung.

⁷ Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006

*Studienplatzbe-
schränkung und
Wartelisten*

²¹ Für jeden Studiengang werden die verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr festgelegt. Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang der PH FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, werden nach der Reihenfolge der Anmeldung auf eine Warteliste gesetzt. Sie haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs der PH FHNW bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität, sofern sie ihre Bewerbung bestätigen.

§ 3^{bis}

Berufseignungsabklärung

*Berufseignungsab-
klärung*

- ¹ In den Studiengängen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f sowie im Diplomstudiengang Sekundarstufe II erfolgt bei Nichtbestehen des ersten im Studienverlauf absolvierten, mehrtägigen Praktikums eine Zuweisung zur Berufseignungsabklärung. Ausgenommen sind Studierende, die an einer Pädagogischen Hochschule eine Berufseignungsabklärung bestanden haben, sowie Studierende, die bereits im Besitz eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms sind.
- ² Bei der Berufseignungsabklärung wird in Form eines strukturierten Assessments festgestellt, ob angehende Lehrpersonen über spezifische, für das Berufsfeld relevante persönliche Dispositionen verfügen, um die Integrität der künftigen Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden. Einzelheiten zum Verfahren werden auf der Website publiziert.
- ³ Kann aus wichtigen Gründen (d.h. insbesondere infolge Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz, wegen höherer Gewalt oder religiöser Feiertage) an der Berufseignungsabklärung nicht teilgenommen werden, müssen unverzüglich die entsprechenden Nachweise (Arztzeugnisse etc.) bei der Zentralen Studienadministration (ZSA) eingereicht werden.
- ⁴ Wird an der Berufseignungsabklärung ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht teilgenommen bzw. erscheint die Person nicht termingerecht, führt dies zum Nichtbestehen der Berufseignungsabklärung.
- ⁵ Das erste Praktikum darf bis zum Bestehen der Berufseignungsabklärung nicht wiederholt werden.
- ⁶ Ergibt die Berufseignungsabklärung, dass die Eignung für den Lehrberuf nicht gegeben ist, hat dies den Ausschluss aus dem Studium zur Folge.
- ⁷ Gegen eine negative Beurteilung der Berufseignungsabklärung kann gemäss den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung bei der Direktorin, beim Direktor der PH FHNW Einsprache erhoben werden.
- ⁸ In den Studiengängen gemäss § 1 Abs. 1 lit. c und g wird das Verfahren betreffend Eignung für den Beruf in den jeweiligen Studienreglementen geregelt.

§ 4

Studienaufbau

Module

¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert. Diese werden in der Regel Studienbereichen bzw. Studienelementen zugeordnet. Die Einzelheiten werden im jeweiligen Studienreglement festgelegt.

² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Es dauert in der Regel ein Semester.

Modulbeschreibung

³ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Diese regelt insbesondere:

- a. die Voraussetzungen und die Zuordnung gemäss § 5 Abs. 2 und 3,
- b. den Modultyp,
- c. die Lerninhalte,
- d. die allfällige Anwesenheitspflicht,
- e. die zu erreichenden Kompetenzen,
- f. die Anzahl ECTS-Punkte,
- g. die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung,
- h. die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung),
- i. die Modulverantwortlichen.

Veranstaltungsverzeichnis

⁴ Die für die einzelnen Veranstaltungen geltenden Bedingungen werden im Veranstaltungsverzeichnis bzw. im Modulverzeichnis vor Semesterbeginn publiziert.

§ 5

Studienablauf

¹ Die im jeweiligen Studiengang erforderlichen Module für den erfolgreichen Abschluss werden im Studienreglement aufgeführt.

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich

² Die Zuordnung der Module zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich wird im Studienreglement bzw. in den Modulbeschreibungen festgeschrieben. Es ist vorzusehen, dass in den Bachelor- oder Masterstudiengängen Module anderer Hochschulen der FHNW als Wahlmodule angerechnet werden können.

Grund- und Hauptstudium

³ Die Bachelorstudiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis d gliedern sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.

⁴ Das Studienreglement und die Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs legen fest, welche Module dem Grund- bzw. dem Hauptstudium zugeteilt sind. Die Einzelheiten für die Zulassung zu den Modulen des Hauptstudiums sind im jeweiligen Studienreglement oder in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.

Mobilität und Learning Agreement

⁵ Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogramms auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts ein Learning Agreement abschliessen. Dieses regelt insbesondere, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module und Zeitrahmen.

Studienunterbrüche und Beurlaubung

⁶ Studienunterbrüche sind gemäss den in den Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub festgelegten Fristen und Zuständigkeiten zu melden.

§ 6

Studiendauer

Regelstudienzeit

¹ Die in § 1 aufgeführten Studiengänge können in Vollzeit- oder Teilzeit absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium für

die Bachelorstudiengänge:

- a. Kindergarten-/Unterstufe: 6 Semester
- b. Primarstufe: 6 Semester
- c. Logopädie: 6 Semester
- d. Sekundarstufe I: 6 Semester

die Masterstudiengänge:

- e. Sekundarstufe I: je nach Fächerkombination, bei 90 ECTS 3 Semester, bei mehr als 90 ECTS 4 Semester, bei mehr als 120 ECTS 5 Semester.
- f. Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen: 4 Semester
- g. Sonderpädagogik: 3 Semester, 4 Semester mit Zusatzleistungen

den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen): 3 Semester

den Facherweiterungsstudiengang Primarstufe: 2 Semester (6-10 ECTS-Punkte pro Fach)

die Stufenerweiterungsstudiengänge Kindergarten-/Unterstufe sowie Primarstufe: 4 Semester

den Facherweiterungsstudiengang Sekundarstufe I: 4 Semester

den Facherweiterungsstudiengang Sekundarstufe II: 2 Semester

Maximale Studiendauer

² Die maximal zulässige Studiendauer beträgt die zweifache Regelstudienzeit im Vollzeitstudium gemäss Abs. 1. Im Facherweiterungsstudiengang Primarstufe beträgt die maximale Studienzeit 4 Semester. Im Masterstudiengang Sonderpädagogik beträgt die maximale Studienzeit 10 Semester.

³ Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch insb. wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen.

§ 7

Studienleistungen und Leistungsnachweise

European Credit Transfer System (ECTS)

¹ Die PH FHNW wendet zur Bemessung der Studienleistungen in allen Studiengängen das European Credit Transfer System (ECTS) an.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (z. B. für Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Semesterarbeiten, Unterrichtspraktika, Bachelor- und Masterthesis). Es werden nur ganze ECTS-Punkte für Studienleistungen vergeben.

³ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium in der Regel einer Studienleistung von 1'800 Stunden bzw. 60 ECTS-Punkten. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Studienzeit und ECTS-Punkte.

Bewertung von Leistungsnachweisen

⁴ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft und bewertet (Leistungsbewertung). Die Modulbewertung erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala. In der Modulbeschreibung wird jeweils festgelegt, ob ein Modul mit der 6er- oder der 2er-Skala bewertet wird.

Bei einer Anwendung der 6er-Skala erfolgt eine Bewertung mit Noten, die sich auf einer Skala von 6 bis 1 mit ganzen oder halben Noten bewegen. 6 bis 4 sind genügende, 3,5 bis 1 ungenügende Noten. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala wird wie folgt festgelegt:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3,5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

Setzt sich eine Modulbewertung aus mehreren Leistungsbewertungen zusammen, so gilt das gewichtete Mittel der Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird nach der mathematischen Rundungsregel aufgerundet.

Bei einer Bewertung mit der 2er-Skala werden die Leistungen mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

Ein Modul ist bestanden, wenn der Leistungsnachweis bzw. alle notwendigen Teilleistungsnachweise mit mindestens der gerundeten Note 4 oder mit „erfüllt“ bewertet werden und eine allfällig vorgeschriebene Anwesenheitspflicht erfüllt ist. Die Nachbesserung einer knapp ungenügenden Note ist möglich, wenn das Studienreglement des jeweiligen Studiengangs dies vorsieht.

⁵ Für alle Leistungsbewertungen gelten folgende fachliche Standards:

- a. Orientierung an definierten Kompetenzzielen,
- b. kriterienorientierte transparente Bewertung,
- c. Durchführung innerhalb klar definierter Organisationsstrukturen.

⁶ In den Modulbeschreibungen sind die Formen der verlangten Leistungsnachweise (z. B. individuelle schriftliche Arbeiten, schriftliche Gruppenarbeiten, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen, Referatsbeiträge in Veranstaltungen, Portfolioeinträge) festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung (Inhalt, Bewertung etc.) der in einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Leistungsnachweise wird zu Semesterbeginn festgelegt. Die Veranstaltungen werden im jeweiligen Veranstaltungsverzeichnis publiziert.

Bachelor- und Masterarbeit

⁷ Die Bachelor- respektive Masterarbeit sind Pflichtmodule der entsprechenden Studiengänge der PH FHNW. Die Anforderungen werden pro Studiengang von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter festgelegt und publiziert.

- Leistungsausweis* ⁸ Die erbrachten Leistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises oder einer Einzelverfügung gemäss § 12 Abs. 3 ausgewiesen. Diese Dokumente umfassen alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Punkten und sind als einsprachefähige Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.
- Akteneinsicht* ⁹ Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- Wiederholungen* ¹⁰ Ein nicht bestandenenes Modul kann einmal wiederholt werden. Im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs kann festgelegt werden, dass nicht das Modul als Ganzes, sondern lediglich der Leistungsnachweis wiederholt werden muss. Bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- Abmeldung* ¹¹ Studierende können sich von Modulen abmelden. Die Fristen und Modalitäten werden publiziert. Bei verspäteter oder unterlassener Abmeldung gilt das Modul als „nicht erfüllt“ bzw. wird mit der Note 1 bewertet. Vorbehalten bleiben Abmeldungen aufgrund ausserordentlicher Umstände (insb. Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten oder höhere Gewalt).
- Wiederholung aus wichtigen Gründen* ¹² Kann ein Leistungsnachweis gemäss Abs. 6 aus wichtigen Gründen (insb. infolge Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz, wegen höherer Gewalt oder religiöser Feiertage) nicht erbracht werden, müssen die Studierenden unverzüglich die entsprechenden Nachweise (Arztzeugnisse etc.) einreichen und die zuständigen Dozierenden informieren. Der Leistungsnachweis kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Besondere Fristen und Modalitäten für die nachzuholenden Leistungsnachweise können im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegt werden.
- ¹³ Wird ein Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund gemäss § 7 Abs. 12 nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht, hat dies die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht erfüllt“ zur Folge.
- ¹⁴ Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Videoaufzeichnung zulässig.

§ 7^{bis}

Geistiges Eigentum

- Geistiges Eigentum* ¹ Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.
- ² Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- ³ Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.

§ 8

Studienabschluss / Diplomierung Fach- und Stufenerweiterungen

Erfolgreicher Abschluss

- ¹ Ein Bachelor- oder Masterstudiengang an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen,
 - a. wenn alle für den betreffenden Studiengang gemäss Studienplänen erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind,
 - b. wenn die Bachelor- bzw. Masterarbeit eingereicht und mindestens mit der Note 4 bewertet ist,
 - c. wenn mindestens die erforderlichen 180 ECTS-Punkte für den Bachelorabschluss bzw. mindestens 90 bis 120 ECTS-Punkte für den Masterabschluss und davon mindestens 60 ECTS-Punkte (im Bachelorstudium) bzw. 30 ECTS-Punkte (im Masterstudium) an der PH FHNW erworben wurden,
 - d. wenn alle erforderlichen Sprachaufenthalte und die Sprachkompetenzen nachgewiesen wurden,
 - e. wenn die weiteren im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgeschriebenen fachspezifischen Auflagen erfüllt sind.
- ² Der Diplomstudiengang Sekundarstufe II an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen,
 - a. wenn alle für den Studiengang erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind,
 - b. wenn mindestens die erforderlichen 61 ECTS-Punkte und davon mindestens 20 an der PH FHNW erworben wurden,
 - c. wenn der Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums auf Masterniveau gemäss den Anforderungen des Studienreglements nachgewiesen und von der zuständigen Fachstelle bestätigt wurde,
 - d. wenn alle erforderlichen Sprachaufenthalte und die Sprachkompetenzen nachgewiesen wurden,
 - e. wenn die weiteren im Studienreglement des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II festgeschriebenen fachspezifischen Auflagen erfüllt sind.
- ³ Die Fach- und Stufenerweiterungen an der PH FHNW werden erfolgreich abgeschlossen,
 - a. wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind,
 - b. wenn in der Stufenerweiterung Sekundarstufe I die Masterarbeit eingereicht und mindestens mit der Note 4 bewertet ist,
 - c. wenn alle erforderlichen Sprachaufenthalte und die Sprachkompetenzen nachgewiesen wurden,
 - d. wenn die weiteren im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegten fachspezifischen Auflagen erfüllt sind.

Diplom und Titel

- ⁴ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das Diplom gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt und der akademische Titel eines „Bachelor of Arts“ bzw. eines „Master of Arts“ verliehen. Die Diplomierung erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde. Die Direktorin, der Direktor regelt das Verfahren und die Termine auf Antrag der Hochschulleitung in entsprechenden Richtlinien.

Für den jeweiligen Bachelorstudiengang lautet der Titel:

- a. Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5): Bachelor of Arts FHNW in Primary Education,
- b. Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8): Bachelor of Arts FHNW in Primary Education,

- c. Logopädie: Bachelor of Arts FHNW in Speech and Language Therapy,
- d. Sekundarstufe I: Bachelor of Arts FHNW in Secondary Education (wobei in der Urkunde der folgende Zusatz angebracht wird: „Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.“).

Für den jeweiligen Masterstudiengang lautet der Titel:

- e. Sekundarstufe I: Master of Arts FHNW in Secondary Education,
- f. Sonderpädagogik: Master of Arts in Special Needs Education.

Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen) wird ein Lehrdiplom gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt. Für den Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design wird der akademische Titel durch die Hochschule für Gestaltung und Kunst vergeben und das entsprechende EDK-Lehrdiplom durch die PH FHNW.

Diploma Supplement, Transcript of Records und Diplomzeugnis

⁵ Gleichzeitig mit dem Diplom und der Bachelor- bzw. Master- bzw. Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diplomzusatz/ Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten) und die Hochschule informiert;
- b. ein „Transcript of Records“, das ausweist:
 - i) die bestandenen Module samt den entsprechenden Leistungsbewertungen,
 - ii) die Noten der einzelnen Studienbereiche, Studienelemente bzw. Studienfächer.

⁶ Nach erfolgreichem Abschluss der Erweiterungsstudiengänge wird das Erweiterungsdiplom ausgestellt. Dieses Diplom ergänzt das bereits erworbene EDK-anerkannte Lehrdiplom, auf dem die Zulassung zum Erweiterungsstudium basiert. Studierende der Facherweiterungen mit einer kantonalen Lehrberechtigung als Zulassungsausweis erhalten eine Bestätigung, jedoch kein EDK-anerkanntes Erweiterungsdiplom.

Zeitpunkt der Diplomierung und Exmatrikulation

⁷ Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor der Hochschule (Datum auf der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der Diplomierung.

Ausserordentliche Beendigung des Studiums

⁸ Wird ein Pflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW nicht mehr zulässig und es erfolgt der Ausschluss. Der Ausschluss wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt.

⁹ Wird in einem Einzelfach, Integrationsfach oder im Schwerpunkt Sonderpädagogik der Studiengänge der Sekundarstufe I ein Pflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, ist die Studentin resp. der Student in diesem Studienfach für ein Jahr gesperrt. Tritt eine zweite Fachsperre ein, erfolgt der Ausschluss aus dem Studium. Die Studentin, der Student kann den Antrag stellen, das Studium mit einem anderen Einzelfach, Integrationsfach oder mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik gemäss Fächerkanon des betreffenden Studiengangs weiterzuführen. Einzelheiten zum Fachwechsel sind im Studienreglement Sekundarstufe I aufgeführt.

¹⁰ Wird ein Wahlpflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, regelt das Studienreglement des jeweiligen Instituts, ob ein gleichwertiges, anderes Modul absolviert werden kann oder ein Ausschluss von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter

verfügt wird. Wird ein Wahlmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, kann ein gleichwertiges anderes Modul absolviert werden.

¹¹ Beträgt die Differenz zwischen den abgerechneten und den angerechneten ECTS-Punkten mehr als 60 ECTS-Kreditpunkte im Bachelorstudium und 40 ECTS-Kreditpunkte im Master-Studium, erfolgt der Ausschluss aus dem Studium. Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II erfolgt der Ausschluss beim Erreichen von 20 abgerechneten, jedoch nicht angerechneten ECTS-Punkten. Der Ausschluss wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt. Die Direktorin, der Direktor kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

¹² Wird die maximale Studiendauer gemäss § 6 Abs. 2 überschritten, erfolgt grundsätzlich der Ausschluss aus dem betreffenden Studiengang. Der Ausschluss wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 3.

¹³ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung. Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studienseesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich und kann erst vorgenommen werden, wenn die rechtskräftig verfügte Bewertung von wiederholten Modulen vorliegt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Institutsleiterin, der Institutsleiter eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.

*Datenabschrift,
Exmatrikulationsbescheinigung und Abrechnungsblatt*

¹⁴ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden ein Transcript of Records gemäss Abs. 5 lit. b als Nachweis der bestandenen Module und der erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.

¹⁵ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Punkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der PH FHNW ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden**§ 9 Rechte***Rechte der Studierenden*

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der PH FHNW zu studieren und insbesondere:

- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen,
- b. Leistungsnachweise zu erbringen,
- c. ihre erworbenen ECTS-Punkte in einem Leistungsausweis ausgewiesen zu erhalten,
- d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen,
- e. die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z. B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen,
- f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Studierenden wird angemessen Rechnung getragen. Die Einzelheiten werden in der von der Direktorin, dem Direktor auf Antrag der Hochschulleitung erlassenen Richtlinien geregelt.

§ 10 Pflichten*Pflichten der Studierenden*

¹ Die Studierenden haben die Pflicht:

- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Punkte zu erwerben,
- b. die Gebühren gemäss der Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) der FHNW sowie der Gebührenordnung PH FHNW für nicht kreditierte Leistungen zu entrichten,
- c. Leistungsnachweise selber und selbständig zu erarbeiten,
- d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate wie auch Selbstplagiate zu unterlassen,
- e. beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden; die Verwendung von künstlicher Intelligenz ist zu deklarieren,
- f. sich regelmässig auf den für den Studienbetrieb relevanten Onlineportalen (FHNW-Website und Intranetportal Inside FHNW) zu informieren und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen,
- g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen,
- h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten,

- i. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren,
- j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten,
- k. die Interessen der FHNW zu wahren,
- l. die berufsethischen Prinzipien einzuhalten (Wahrung der körperlichen und seelischen Integrität sowie das Verbot von Machtmissbrauch und von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen⁸),
- m. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegenzunehmen,
- n. von der PH FHNW festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z. B. Laptop, Musikinstrument) zur Verfügung zu haben.

² Die Studierenden müssen allfällig definierten Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen. Vorbehalten bleibt die Abwesenheit aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 12.

³ Die PH FHNW kann zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 2 und bei Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 9 Abs. 3 einen Vertrauensarzt, eine Vertrauensärztin beiziehen.

⁴ Die PH FHNW ist berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.

⁵ Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss § 10 Abs. 1 lit. c, d und e sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss § 10 Abs. 2 sowie das Versäumnis von Abgabepflichten bei Leistungsnachweisen hat in der Regel die Leistungsbewertung «nicht erfüllt» oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern. Zusätzlich kann die PH FHNW ein Disziplinarverfahren gemäss § 11 einleiten.

§ 11

Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren

¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die PH FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere Massnahmen ergreifen.

² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- a. der Verweis,
- b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten,
- c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

³ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen, Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c mit Rechtsmittelbelehrung. Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.

⁸ vgl. die Standesregeln des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), Fassung vom Juni 2008

Teil 4: Rechtspflege**§ 12 Verfügungen***Verfügungen*

Verfügungen der PH FHNW sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen. Verfügungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a dieser Studien- und Prüfungsordnung sind nicht anfechtbar.

- ¹ Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
 - a. Entscheide über die Gewährung von Ausnahmen gemäss § 3 Abs. 15 lit. d und Abs. 20 und § 8 Abs. 11,
 - b. disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 2 lit. b und c dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ² Als Verfügungen der Institutsleiterin, des Institutsleiters zu erlassen sind:
 - a. Entscheide über Gesuche betreffend die Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer gemäss § 6 Abs. 3,
 - b. Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 8, 10 bis 12,
 - c. Entscheide über disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann diese Kompetenz an eine Studiengangsleiterin, einen Studiengangsleiter bzw. die Leiterin, den Leiter Geschäftsstelle Studium und Lehre oder die Studiengangskoordinatorin, den Studiengangskoordinator Quereinstieg und MasterPlus delegieren.

- ³ Als Verfügungen der Leiterin, des Leiters der zuständigen Professur zu erlassen sind:

Bewertungen von einzelnen Leistungsnachweisen gemäss § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ⁴ Als Verfügungen der Zentralen Studienadministration zu erlassen sind:
 - a. Entscheide über die Zulassung gemäss § 3,
 - b. Entscheide über die Berufseignungsabklärung gemäss § 3^{bis},
 - c. Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 8,
 - d. Entscheide über die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Bildungsleistungen gemäss § 3 Abs. 17,
 - e. Entscheide über das Bestehen der Ergänzungsprüfung „Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik“ gemäss § 3 Abs. 1 lit. e dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13**Einsprache***Einsprache*

- ¹ Gegen einen Entscheid gemäss § 12 Abs. 2, 3 und 4 oder eine andere Verfügung der Institutsleiterin, des Institutsleiters, der Studiengangsleiterin, des Studiengangleiters, der Leiterin resp. des Leiters Geschäftsstelle Studium und Lehre oder der Studiengangskoordinatorin, des Studiengangkoordinators Quereinstieg und MasterPlus kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Direktorin, beim Direktor schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Einsprache in Kopie beizulegen.
- ² Einsprachen sind postalisch oder elektronisch einzureichen an:

Pädagogische Hochschule FHNW
Verfahren und Projekte
Bahnhofstrasse 6
5210 Windisch
einsprache.ph@fhnw.ch
- ³ Der Einsprecherin, dem Einsprecher ist Einsicht in die Akten zu gewähren.
- ⁴ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- ⁵ Die Direktorin, der Direktor prüft die Einsprache, die Stellungnahme der zuständigen Stelle sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§ 14**Beschwerde***Beschwerde*

- ¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Beschwerden sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch
- ² Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der resp. des Beschwerdeführenden oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- ³ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- ⁴ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.
- ⁵ Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder einer Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 15 Aufschiebende Wirkung Rechtsmittel

Studienleistungen, die während eines Rechtsmittelverfahrens gemäss § 14 oder § 15 betreffend Ausschluss oder Fachsperre vom Studium aufgrund der Gewährung der aufschiebenden Wirkung erbracht werden, werden nur angerechnet und kreditiert, wenn das entsprechende Rechtsbegehren rechtskräftig gutgeheissen wird.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2024 und tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2025/2026 aufgenommen haben, unterstehen noch bis zum 31. August 2025 der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2024 und den als ausführendes Recht massgeblichen Erlassen der systematischen Rechtssammlung der Pädagogischen Hochschule FHNW. Ab dem 1. September 2025 unterstehen sie dieser Studien- und Prüfungsordnung und damit den Anforderungen des Studienreglements des jeweiligen Studiengangs gemäss § 2 Abs. 1.

³ Die Direktorin, der Direktor kann in Übergangsregelungen vorsehen, dass klar bezeichnete Gruppen von Studierenden noch gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2017 abschliessen.

⁴ Für die übrigen Studierenden gemäss Abs. 2 gelten folgende Prinzipien:

- a. Alle bis zum 31. August 2025 erworbenen ECTS-Punkte werden vollumfänglich angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.
- b. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2024, deren Bewertung am 31. August 2025 noch offen sind, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.
- c. Die Direktorin, der Direktor kann in Übergangsregelungen Abweichungen von den im Studienreglement definierten Bedingungen festlegen.

Windisch, den 3.12.24

Beantragt von:

Der Direktor der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Guido McCombieWindisch, den 6.12.24

Erlassen von:

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi